



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 488/2023/2024

01.07.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 01.07.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 32.200,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 10.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der HSV Fußball AG am 20.01.2024 in Gelsenkirchen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat dort eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 37.200,- Euro beantragt, die sich aus Einzelgeldstrafen für einen versuchten Einlassturm Hamburger Anhänger (Fall 1 – 10.000,- Euro), für das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld mit der Folge einer Verzögerung des Spielbeginnes (Fall 2 – 5.000,- Euro) sowie für die Entzündung zahlreicher pyrotechnischer Gegenstände (Fall 3 – 22.200,- Euro) zusammensetzt.

Dem Antrag hat die HSV Fußball AG in Bezug auf die Strafe für die Vorfälle in Fall 1 nicht zugestimmt. Sie bestreitet, dass ein versuchter Sturm durch Hamburger Anhänger stattgefunden

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



habe. Es seien nur leichtere Unruhen aufgrund misslicher Umstände bei Organisation und Durchführung der Einlasskontrollen entstanden.

Diesen Ausführungen kann nur zum Teil gefolgt werden. Nach ergänzender telefonischer Anhörung des Veranstaltungs- und Sicherheitsleiters des FC Gelsenkirchen- Schalke 04 und des zuständigen DFB-Sicherheitsbeobachters durch das Sportgericht kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass zahlreiche Hamburger Anhänger an der ersten Einlassschleuse des Gästebereiches zielgerichtet versucht hatten, mit körperlicher Kraftanstrengung ohne weitere Kontrolle in den Stadioninnenbereich zu gelangen. Der DFB-Sicherheitsbeobachter berichtet dabei, dass es mehreren Anhängern auch bereits gelungen sei, die Kontrollbereiche zu überwinden, bevor die Menge von Polizei und Ordnungsdienst gestoppt werden konnte. Der Schalcker Veranstaltungsleiter hat diese Umstände ebenfalls gleichlautend geschildert und dabei ausdrücklich angegeben, dass seine damalige Stellungnahme an das Sportgericht zutrifft und nicht - wie vom HSV behauptet - auf einer internen Fehlkommunikation beruht. Nicht sicher feststellbar ist allerdings, wie viele Hamburger Anhänger genau an den gefährlichen Aktionen im Einlassbereich beteiligt waren und mit welcher Intensität hier im Einzelnen vorgegangen wurde. Offen bleibt ebenfalls, ob es sich dabei um eine vorab geplante oder lediglich um eine spontane Aktion der Anhänger gehandelt hatte, die auch aufgrund diverser Defizite in der Einlassorganisation gefördert worden sein könnte. Der Schalcker Veranstaltungsleiter gibt an, dass es sich nach seiner Beurteilung um keinen besonders ausgeprägten und groß angelegten Versuch der Stadionstürmung gehandelt habe. Mit diesen Maßgaben geht das DFB-Sportgericht davon aus, dass hier insgesamt im Rahmen einer Abwägung der allgemeinen Strafzumessungskriterien - im summarischen schriftlichen Verfahren - eine Reduzierung der für die Vorfälle im Einlassbereich beantragten Sanktion und die Verhängung einer Geldstrafe von 5.000,- Euro noch vertretbar und angemessen ist. Mit der unstreitigen Geldstrafe für die Pyrotechnik ergibt sich daher eine angemessene und gerechtfertigte Gesamtgeldstrafe von 32.200,-Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

HSV Fußball AG

10.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der HSV Fußball AG am 20.01.2024 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 37.200,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 12.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsaufsicht sowie die schriftlichen Stellungnahmen der HSV Fußball AG und des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Ergänzende Begründung:

Gegen 19:25 Uhr versuchten Hamburger Anhänger den Einlassbereich zu stürmen. Dies konnte zunächst von Ordnungskräften des Heimvereins und sodann mit Unterstützung der Polizei unterbunden werden. Nach Angaben des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wirkte der Einlasssturm wie eine vorab geplante Aktion; zwei Personen wurden beim Übersteigen des Zaunes gestellt und mit einem Hausverbot belegt (Fall 1).

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 12. und 19. Spielminute aus dem Gästeblock des Hamburger SV diverse Gegenstände, insbesondere Tennisbälle, auf das Spielfeld geworfen. Der Spielbeginn verzögerte sich hierdurch in der 12. Spielminute um circa zwei Minuten und in der 19. Spielminute um circa 30 Sekunden (Fall 2).



Zudem wurden im Fanblock des Hamburger SV vor, während und nach dem Spiel mindestens 37 pyrotechnische Gegenstände entzündet (22"-25" 5 Bengalische Feuer; 31" 1 Bengalisches Feuer; 36"-38" 4 Bengalische Feuer; 39" 1 Bengalisches Feuer; 43" 2 Bengalische Feuer; 56" 1 Bengalisches Feuer; 62" 2 Bengalische Feuer; 65" 1 Bengalisches Feuer; 69" 2 Bengalische Feuer; 71" 2 Bengalische Feuer; 75" 2 Bengalische Feuer; 82" 1 Bengalisches Feuer; 84" 1 Bengalo; 87" 3 Bengalische Feuer; nach Spielende weitere 9 Bengalische Feuer; Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und das Stürmen von Einlasskontrollen (Fälle 1 und 3) stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Eingangsbereich befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld (Fall 2) grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in erheblicher Weise gestört worden. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das gewaltsame Stürmen von Eingangskontrollen, mit dem Ziel unkontrolliert in den Innenbereich eines Stadions zu gelangen, stellt ein in jedem Fall zu sanktionierendes Verhalten dar. Vorliegend wird zwar zu Gunsten des Hamburger SV berücksichtigt, dass der Einlasssturm nicht erfolgreich zu Ende geführt werden konnte. Allerdings ist berücksichtigt, dass ein solches Verhalten stets mit erheblichen Gefahren für Dritte verbunden ist und der vorliegende Einlasssturm nur aufgrund des Eingreifens von Ordnern und Polizei verhindert werden konnte. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, die gerade noch vertretbar erscheint (Fall 1).

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des



Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro (Fall 2).

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im Fall 3 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor, so dass insoweit 22.200,- Euro zu beantragen ist.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 37.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 17.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –